



Thüringer Fußball-Verband e. V.

## **Antrag Nr.: 94 / 2016-20**

**Antragsteller:** Jugendausschuss  
**Satzung/Ordnung:** Spielordnung  
**Antrag:** Änderung § 6 Ziffer 2

### **§ 6 Spiel- und Altersklasseneinteilung**

#### **Ziffer 2**

Alle Vereine der Regionalliga, Oberliga, Verbandsliga, Landesklasse und Kreisoberliga (Männer) nehmen in der Regel mit jeweils einer Mannschaft in allen Altersklassen des Nachwuchsbereiches am Spielbetrieb teil. Die Vereine der Regional- und Oberliga haben mit mindestens fünf, die Vereine der Verbandsliga mit mindestens vier, die Vereine der Landesklasse mit mindestens drei und die Vereine der Kreisoberliga mit mindestens zwei Mannschaften am Spielbetrieb des Nachwuchsbereiches teilzunehmen. Bei Unterschreitung dieser Norm ist für jede fehlende Mannschaft eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 43 (22) der Rechts- und Verfahrensordnung. Innerhalb der Spielgemeinschaften findet nur die Mannschaft des sportrechtlich haftenden Vereins eine Anrechnung. Für die Vereine unterhalb der Kreisoberliga können die KFA eigenständige Regelungen beschließen.

Alle Vereine der Verbandsliga Frauen nehmen grundsätzlich mit mindestens einer Mädchenmannschaft am Spielbetrieb für Juniorinnen (TFV Turnierserie der E- und D-Juniorinnen, C-Juniorinnen Verbandsliga, B-Juniorinnen Verbandsliga) teil. Bei Verstößen ist für die fehlende Mannschaft eine Gebühr zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 43 (22) der Rechts- und Verfahrensordnung. Innerhalb einer Spielgemeinschaft findet nur die Mannschaft des sportrechtlich haftenden Vereins eine Anrechnung.

**In der Saison 2020 /2021 werden bei fehlenden Nachwuchsmannschaften keine Gebühr erhoben.**

**Begründung:** Die Anpassung macht sich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, insbesondere auf die Vereine, erforderlich. Zudem fehlt durch die Fortführung des Spieljahres im Erwachsenenbereich die Berechnungsgrundlage.

**Inkrafttreten:** Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.